

Zur Verfügung gestellt von der
Schiffahrtsabteilung der OÖ Landesregierung

MERKBLATT ÜBER DIE SPORTBOOTZULASSUNG

(Zulassungsurkunde und Kennzeichenzuweisung
lt. Schiffahrtsgesetz und Schiffszulassungsverordnung)

Sehr geehrter Bootseigner,

in der Beilage dieses Schreibens finden Sie die von Ihnen beantragte
Zulassungsurkunde Ihres Fahrzeuges samt Kostenbescheid.

Die Zulassungsurkunde ist vom Verfügungsberechtigten zu unterschreiben!

Folgende Erläuterungen sind vielleicht dazu nötig:

Zulassungsurkunde - Rechtsmittel

Die Zulassung wurde mit der Zulassungsurkunde erteilt; diese gilt als Bescheid. Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch beim Amt der OÖ. Landesregierung Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist gebührenpflichtig.

Die Zulassungsurkunde ist stets im Original an Bord mitzuführen.

Kostenbescheid

Der Kostenbescheid ist dem Zahlschein angeschlossen.
Zahlen Sie bitte den ausgewiesenen Betrag nur mittels vorgedrucktem Zahlschein ein.

Kennzeichen

Mit der Zulassung wurde dem Fahrzeug ein amtliches Kennzeichen zugewiesen und in der Zulassungsurkunde eingetragen.

Das amtliche Kennzeichen ist dauerhaft und ohne Verzierungen in weißer Schrift auf dunklem Grund oder schwarzer Schrift auf hellem Grund mit einer Schrifthöhe von 150 mm und einer Schriftstärke von 20 mm auszuführen. Das Kennzeichen ist an beiden Seiten des Fahrzeuges an der Bordwand oder an den Aufbauten, auf Wasserstraßen darüber hinaus auf dem Deck oder auf einem festen Dach der Aufbauten zu führen.

Entfernung des Kennzeichens bei Erlöschen der Zulassung lt. § 9 (9)
Schiffszulassungsverordnung.

Gültigkeit der Zulassung

Die Gültigkeitsdauer der Zulassung steht in der Zulassungsurkunde. Zur Verlängerung der Zulassung ist über Antrag des Zulassungsinhabers vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Zulassung eine Nachüberprüfung durchzuführen (maximal 1 Jahr vorher).

Änderungen

Der Verfügungsberechtigte eines zugelassenen Fahrzeuges hat jede Änderung seines Namens, seines ordentlichen Wohnsitzes, jede Änderung in der Verfügungsberechtigung, jede wesentlich technische oder bauliche Änderung des Verwendungszweckes oder Namens des Fahrzeuges unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

Die Zulassung eines Fahrzeuges erlischt

- mit Ablauf der Zeit für die sie erteilt wurde;
- durch Zurücklegung der Zulassung;
- durch Verlust der Verfügungsberechtigung;
- mit rechtskräftiger Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens im Falle des Todes des Verfügungsberechtigten;
- durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Verfügungsberechtigten.
- Der Verfügungsberechtigte eines Fahrzeuges ist im Falle des Erlöschens verpflichtet, binnen zwei Wochen die Zulassungsurkunde der Behörde zurückzustellen.

Die Zulassung ist mit Bescheid zu widerrufen

- bei wiederholter Nichteinhaltung der von der Behörde erteilten Vorschriften;
- bei dauernder Fahruntauglichkeit;
- bei Änderung der örtlichen Zuständigkeit infolge Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes des Verfügungsberechtigten.
- Der Verfügungsberechtigte eines Fahrzeuges ist im Falle des Widerrufs der Zulassung verpflichtet, binnen zwei Wochen die Zulassungsurkunde der Behörde zurückzustellen.

Verlust der Zulassungsurkunde - Zweitschrift

Bei Verlust der Zulassungsurkunde hat der Verfügungsberechtigte unverzüglich bei der Behörde die Ausstellung einer zweiten Ausfertigung zu beantragen.

Ist eine Zulassungsurkunde unleserlich oder sonst unbrauchbar geworden, so ist sie vom Verfügungsberechtigten der Behörde zurückzustellen und die Ausstellung einer zweiten Ausfertigung zu beantragen.

Ausrüstungs- und Rettungsgegenstände

Die in der Zulassungsurkunde angeführten Ausrüstungs- und Rettungsgegenstände sind dauernd mitzuführen.

Bei Beibooten, die als Ausrüstung in der Zulassungsurkunde eingetragen sind, besteht das amtliche Kennzeichen aus der Wortfolge "BEIBOOT ZU", gefolgt von dem amtlichen Kennzeichen gemäß Zulassungsurkunde.

Im Fahrzeug sind Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten deutlich sichtbar anzubringen.

UKW-Sprechfunkgeräte

UKW-Sprechfunkgeräte auf Wasserstraßen bedürfen einer Genehmigung durch das Fernmeldeamt für Oberösterreich und Salzburg, 4020 Linz, Freinbergstraße 20.

Zur Anmeldung ist ein SPRECHFUNKZEUGNIS notwendig, außerdem können nur in Österreich typengeprüfte UKW-Funkgeräte angemeldet werden (beim Kauf darauf achten!).

Folgende Gesetze bzw. Verordnungen regeln die Schifffahrt in Österreich:

- Schifffahrtsgesetz, BGBl.Nr. 62/1997 vom 30.6.1997
- Schiffszulassungs-Verordnung, BGBl.Nr. 296/1997 vom 7.10.1997
- Schiffsführer-Verordnung, BGBl.Nr. 258/1997 vom 12.9.1997
- Wasserstraßen-Verkehrsordnung, BGBl.Nr. 265/1993
- Seen- und Fluss-Verkehrsordnung, BGBl.Nr. 42/1990, Änderung BGBl. Nr. 531/1991, Änderung BGBl. Nr. 1056/94
- OÖ. Seen-Verkehrsordnung 1990, OÖ. LGBl. Nr. 67/1995
- OÖ. Wolfgangsee-Verordnung 1990, OÖ. LGBl. Nr. 68/1995
- Schifffahrtspolizeiliche Beschränkungen auf Inn, Salzach und Saalach, BGBl. Nr. 138/1992, Änderung BGBl.Nr. 410/1992
- Verbot gefährlicher Stoffe in Unterwasser - Anstrichmittel, BGBl.Nr. 577/1990

Schiffspapiere und Befähigungsausweise für Küste und Hochsee

Das österreichische Seeschifffahrtsgesetz BGBl.Nr. 174/1981 und die dazugehörige Seeschifffahrts-Verordnung BGBl.Nr. 189/1981 regeln die Zulassung der Yachten zur Seeschifffahrt und die Ausstellung der **SEEBRIEFE der Republik Österreich** sowie die **BEFÄHIGUNGS-AUSWEISE** für die Fahrtbereiche 2, 3 und 4.

Für Auskünfte telefonisch oder schriftlich stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Unser Sekretariat: Tel.: 0732-7720/3654 od. 3676
Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung BauME-Schifffahrt
A-4020 Linz, Goethestraße 86

**Wir wünschen Ihnen immer eine
Handbreit Wasser unter'm Kiel!**